



Fortsetzung von S. 25

Fazit

Im Vergleich zu Arzneimitteln mit chemisch-synthetischen Wirkstoffen hat der deutsche Gesetzgeber die Messlatte für „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“ sehr niedrig gehängt. Das ist heute schwer rückgängig zu machen, und für Patienten und Verbraucher häufig nicht nachvollziehbar. Es kann im Einzelfall sogar gefährlich wer-

den, wenn sich ein Patient oder eine Patientin auf die beworbene Anwendung verlässt und möglicherweise auf ärztliche Hilfe verzichtet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

- 1 BfArM (2016) Statistik zu Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen.
- 2 arznei-telegramm® (2017) 48, S. 1
- 3 European Medicines Agency (EMA) EMEA/HMPC/104613/05
- 4 Arzneimittelgesetz §38 und §39
- 5 BfArM (2002) Kriterien für Erkenntnismaterial zu klinischen

- Indikationen in der Homöopathie
- 6 GPSP 4/2015, S. 14
- 7 Federal Trade Commission (2016) FTC Issues Enforcement Policy Statement Regarding Marketing Claims for Over-the-Counter Homeopathic Drugs
- 8 Spiegel online (2017) Russland lehnt Homöopathie als Pseudowissenschaft ab. 6. Feb.
- 9 Bundesverwaltungsgericht (2016) BVerwG 3 C 14.15 und BVerwG 3 C 15.15
- 10 Wiesner J u.a. (2016) Bull. Arzneimittelsicherheit. Nr. 4, S. 3
- 11 Merz B u.a. (2016) Bull. Arzneimittelsicherheit. Nr. 4, S. 6

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit Kontrolle von Nahrungsergänzungsmitteln

GEPANSCHTES

„Mehrere Todesfälle“ werden gepanschten Nahrungsergänzungsmitteln angelastet, warnte kürzlich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Bundesoberbehörde ist unter anderem für „Managementaufgaben“ zuständig, so auch für die Koordination der Arbeit von Bund, Bundesländern und EU.¹

Wer ein Nahrungsergänzungsmittel herstellt oder importiert, muss dieses beim BVL anzeigen, also auch über die Zusammensetzung Auskunft geben, bevor er es verkaufen darf. Und er ist für die Sicherheit seiner Kunden verantwortlich.¹

Dies bleibt weitgehend Theorie. Denn der Internethandel macht an keiner Grenze Halt. Eine unüberschaubare Zahl von Anbietern verkauft Nahrungsergänzungsmittel über im Ausland angesiedelte deutschsprachige Internetseiten und versendet diese – oft auch aus Ländern außerhalb Europas – direkt an die Verbraucher und Verbraucherinnen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzulande sind solchen Firmen egal, denn deutsche Behörden haben auf sie keinen Zugriff. Und selbst Menschen, die durch

ein Nahrungsergänzungsmittel geschädigt sind, haben kaum eine Chance, die vom BVL beschworene Verantwortung eines Anbieters mit Sitz im Ausland oder gar in Übersee durchzusetzen. Auch Anbieter, die von anderen EU-Staaten aus operieren, können sich oft ohne viel Aufwand dem Zugriff deutscher Behörden und Gerichte entziehen.

Etwas übersichtlicher ist die Situation, wenn Firmen ihren Sitz in Deutschland haben. Das BVL betont, dass die Überwachungsbehörden der Bundesländer, die für die Kontrolle zuständig sind, Nahrungsergänzungsmittel stichprobenartig kontrollieren.¹ Ob das in nennenswertem Ausmaß geschieht, bleibt aber offen, denn über die Ergebnisse wird die Öffentlichkeit weder konkret noch systematisch informiert.

2013 hat das BVL die Zentralstelle G@ZIELT gegründet.² Im Auftrag der Bundesländer soll diese im Internet nach Produkten fahnden, die das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch reguliert – darunter auch Nahrungsergänzungsmittel – und online angeboten werden, aber in Deutschland nicht „verkehrsfähig“ sind. Das heißt, sie entsprechen nicht den deutschen Vorschriften. G@ZIELT soll dafür sorgen, „dass die deutschen Verbraucher ... vor unseriösen Anbietern und Produkten mit potentieller Gesundheitsgefahr aus dem Internet geschützt werden“, versprach der Präsident des BVL vor einem Jahr.³

Das BVL weckt hohe Erwartungen, denn die deutschen Kontrollbehörden wollen sich mit G@ZIELT „weltweit an die

IMPRESSUM

© 2017 *Gute Pillen – Schlechte Pillen*.

Diese Zeitschrift erscheint ohne Einflussnahme von Industrie, Behörden oder sonstigen Institutionen und finanziert sich durch Abonnements. GPSP wird getragen von den kritischen Fachorganen *arzneitelegramm*®, *DER ARZNEIMITTEL-BRIEF*, *Arzneiverordnung in der Praxis* und *Pharma-Brief*.

Redaktion: Priv.-Doz. Dr. med. Dr. Public Health Reinhard Bornemann, Dr. rer. nat. Elke Brüser (Textchefin), Dr. med. Dietrich von Herrath, Prof. Dr. med. Bernd Mühlbauer, Prof. Dr. med. Bruno Müller-Oerlinghausen, Heike Plank MA, Dipl.-Soz. Jörg Schaaber MPH, Dr. rer. nat. Christian Wagner-Ahlf (verantwortlich), Dr. Iris Hinneburg (Social Media)

GastautorInnen: Wolfgang Becker-Brüser (Arzt und Apotheker), Dr. Iris Hinneburg (Apothekerin)

Titelbild: Annika Ucke

Fotos: S. 2: © Glenn McKechnie; S. 2, 12, 17, 23: Jörg Schaaber; S. 2, 19: privat; S. 3: Roland Brinkmann; S. 4: becon/iStock; S. 6: Kerkezz/fotolia; S. 8: fox17/fotolia; S. 10: ruigsantos/fotolia; S. 14: NoC Thue; S. 16: sveta/Fotolia; S. 20: kasto80/iStock; S. 22: Sergey Peterman/fotolia, anidimi/fotolia; S. 25, 26: rusm/iStock; S. 27: Schlierner/fotolia;

Cartoon: Thomas Kunz

Redaktion: August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld, Deutschland, Redaktion@GP-SP.de

Herausgeber: *Gute Pillen – Schlechte Pillen – Gemeinnützige Gesellschaft für unabhängige Gesundheitsinformation mbH*, Berlin, Bergstr. 38A, 12169 Berlin, HRB 98731B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Geschäftsführer: Wolfgang Becker-Brüser, Jörg Schaaber, Dr. Dietrich von Herrath

Herstellung und Abonnements: Westkreuz-Verlag GmbH Berlin/Bonn, Töpchiner Weg 198/200, 12309 Berlin, Tel. (030) 7452047; Fax (030) 7453066, abo@GP-SP.de

Bezugsbedingungen: Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr. Abonnement für Einzelpersonen 24,90 €, für Praxen, Firmen, Behörden und sonstige Institutionen 49 € (jeweils inkl. Versand). Kündigung des Abonnements: drei Monate zum Jahresende. Preise für Mehrfachabos auf Anfrage. Einzelpreis 4,50 €, alle Preise inkl. MwSt. Daten der regelmäßigen Bezieher werden mit EDV verarbeitet. An Dritte werden die Daten nicht weitergegeben.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 9.2.2017
GPSP-Heft 3/2016 erscheint am 2.5.2016

www.gutepillen-schlechtepillen.de

GEPANSCHTES

Spitze in der Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Onlinehandel“ in diesem Bereich setzen.⁴ Eine solche überzogene Selbstdarstellung ist fern jeder Realität. Die Zentralstelle – immerhin besetzt mit sechs Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – meldet von ihr als risikobehaftet identifizierte Produkte an zuständige nationale und internationale Behörden weiter. Sie verfolgt aber danach nicht, ob diese überhaupt tätig werden. G@ZIELT verfasst zwar Tätigkeitsberichte, macht diese aber nicht öffentlich.⁵ Die Zentralstelle ignoriert somit eine der wichtigsten Forderungen für mehr Verbraucherschutz: Es muss im Internet öffentlich gemacht werden,⁶ welche Produkte von Behörden geprüft wurden – und mit welchem Ergebnis. Eine Selbstverständlichkeit, sollte man denken.

In unserer GPSP-Internetdatenbank „Gepanschtes“ nennen wir auffällig gewordene Produkte beim Namen und stellen die Informationen allgemein zugänglich zur Verfügung. Schließlich ist der Verkauf gepanschter Produkte illegal. Sie werden als harmlose Nahrungsergänzungsmittel verkauft, enthalten aber undeklariert stark wirkende chemische Stoffe. In den zwei Mona-

ten seit der vorherigen Ausgabe von GPSP haben wir 18 illegale Produkte neu aufgespürt, die bei Überprüfung im Labor als gepanscht aufgefallen sind, und sind bedenklichen Produkte erweitert.

Im Internet (www.gutepillen-schlechtepillen.de/heft-archiv/gepanschtes) finden Sie inzwischen Näheres zu rund 1.700 illegalen Nahrungsergänzungsmitteln. Damit haben Sie Zugriff auf die weltweit umfangreichste öffentlich zugängliche Datenbank zu gepanschten Produkten. Aber: Auch das ist leider nur die Spitze des Eisbergs, weil eine systematische Überprüfung von Nahrungsergänzungsmitteln fehlt.

- 1 BVL (2017) Schlankheitsmittel versprechen viel – helfen aber wenig. Pressemitteilung, 3. Jan. www.a-turl.de/?k=tuck
- 2 www.bvl.bund.de und Suche nach G@ZIELT
- 3 BVL (2016) G@ZIELT arbeitet dauerhaft weiter. Pressemitteilung vom 12. Jan. www.a-turl.de/?k=teig
- 4 Kranz, P. u.a. (2015) J Verbr Lebensm; 10 (Suppl.1), S. 13
- 5 BVL (2017) Schreiben vom 2. Febr.
- 6 Verbraucherzentrale (2017) Klartext bei Nahrungsergänzungsmitteln: Die meisten wirken nicht. 18. Jan. www.a-turl.de/?k=arbk